

Die Kooperationsvereinbarung zum Startchancen-Programm sieht folgende Förderungen vor:

	Säule 1 (Gesamtmittel in den Jahren 2024 bis 2034)	Säule 2 Mittel pro Schuljahr für die Schuljahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027), Trägerbudget	Säule 3 (Mittel pro Schuljahr für die Schuljahre 2024/2025 bis 2033/2034)
	1.561.664,00 Euro	23.430,00 Euro	114.880,00 Euro
Schuljahr 2024/2025	0 Euro	20698,28 Euro	0 Euro
Schuljahr 2025/2026	0 Euro	0 Euro	ca. 78.230,00 Euro

Folgende Einstellungen sind in Säule 3 erfolgt:

- zum 21.08.2025: Schulgesundheitsfachkraft (20 h/ Woche)
- zum 15.09.2025: profilergänzende Hilfskraft für die Grundschule (20 h/Woche)
- zum 15.10.2025: Kompetenztrainerin für die Realschule plus (19,5 h/ Woche)
über die Caritas

ggf. können die Stundenkontingente zukünftig noch ausgebaut werden.

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Schumann
Aktenzeichen :

Datum : 04.08.2025

Drucksachen-Nr. :

Betr.: Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim ab dem neuen KiTa-Jahr 2024/2025

Beratungsfolge:

Gremium: SKS	TOP:	Sitzungstermin: 29.10.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 03.12.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

1. Der neuen Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim ab dem neuen KiTa-Jahr 2024/2025 wird nach § 24 (2) Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die beschlossene Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim i. S. d. § 24 (3) GemO in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Begründung:

Aktuell betreibt die Gemeinde Budenheim zwei Kindertagesstätten und eine Kinderkrippe in eigener Trägerschaft auf Basis von zwei veralteten und unterschiedlichen Benutzungsordnungen. Die nun zu beschließende Benutzungsordnung führt diese beiden unter Berücksichtigung von geänderten gesetzlichen Vorgaben zu einer zusammen. Die Elternausschüsse der Kindertagesstätten waren im Vorfeld der Beschlussfassung zu beteiligen.

Im Nachgang hat der SKS-Ausschuss am 25.09.2024 über diese Benutzungsordnung beraten und dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung unterbreitet.

In seiner Sitzung am 05.02.2025 fasste der Gemeinderat einen Beschluss, wonach der § 9 Absatz 5 der Benutzungsordnung einer juristischen Prüfung zu unterziehen war. Auf Basis der Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz wurde dieser Absatz sodann aktualisiert und mit den Gemeinderatsmitgliedern Frau Dotzer und Frau Dr. Försch abgestimmt.

Zudem wurde auf Antrag des Bündnisses 90 / die Grünen der § 14 um folgenden Satz ergänzt: „Alle Unterlagen werden den jeweiligen Elternausschüssen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.“ Die finale Fassung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Wir bitten um Zustimmung.



Herr Schumann
(Sachbearbeitung)



Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)



Herr Hinz
(Bürgermeister)

Kindertagesstättenordnung für die gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim vom 25.09.2024

Auf Basis des § 5 (4) Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) obliegt der Gemeinde Budenheim die Trägerschaft für die im Kindertagesstättenbedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten in der Gemeinde Budenheim als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung soweit sich kein Träger der freien Jugendhilfe findet. Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den Betrieb ihrer Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen regelt die Gemeinde Budenheim durch diese Benutzungsordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim hat in seiner Sitzung am _____ folgende Kindertagesstättenordnung für ihre gemeindlichen Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Budenheim ist Trägerin der gemeindlichen Kindertagesstätten (Kitas) und unterhält für die Kinder ihrer Einwohner gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Mainz-Bingen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Trägerin hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten. Sie schafft unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben dieser Kindertagesstätten.
- (3) Die Trägerin und die Mitarbeitenden sowie die Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (4) Die Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim richtet sich nach dieser Kindertagesstättenordnung, den bestehenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/Innen sowie den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches „SGB“ (Achstes Buch), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie nach den ergänzenden Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des zu betreuenden Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen. Zudem soll seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese stellen zugleich die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten dar.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Sorgeberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern arbeiten die Kindertagesstätten mit dem Jugendamt und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Kindertagesstätten haben zudem die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit Beeinträchtigungen und nichtbeeinträchtigter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten vorhanden sein. Diese Plätze sollen auch im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen so weit wie möglich barrierefrei gestaltet sein.

(4) Die Förderung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft bedingten unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Übergang zur Grundschule

(1) Unter Mitwirkung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Kindertagesstätten in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden.

(2) In diesem letzten Kindertagesstättenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus die Sprachentwicklung beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die Kindertagesstätten arbeiten mit der Grundschule informativ und zur Abstimmung der jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder die Hospitationen sowie die gemeinsame Fortbildung, angestrebt.

§ 4 Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr (ausschließlich in der Krippe ab der 8. Woche) bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den Grundsätzen der sozialen (Geschwisterkinder) und pädagogischen Dringlichkeit. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Kita-Leitung.

(3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Mitwirkung ihre Kinder bei der Eingewöhnung gemäß den in der Einrichtung geltenden Vorgaben zu unterstützen.

(4) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme der Kita-Leitung vorzulegen:

- a) der Anmeldebogen,
- b) der von beiden Sorgeberechtigten unterzeichnete Vertrag über die Aufnahme und Besuch der Kindertagesstätte,
- c) die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zum Einzug des Eltern- und Mittagessens-/Verpflegungsbeitrages
- d) eine ärztliche Bestätigung, nicht älter als eine Woche, ist zum ersten Kita-Tag vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, so dass keine Einwände gegen die Aufnahme des Kindes bestehen,
- e) einen Nachweis über den Masernimpfschutz,
- f) eine Erklärung der Sorgeberechtigten über die Meldepflicht von übertragbaren Krankheiten, wenn diese in der Familie auftreten,
- g) bei Alleinerziehenden einen Auszug aus dem Sorgeregister,
- h) eine Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch
- i) die von den Sorgeberechtigten unterzeichnete Verpflichtungserklärung über das Abholen und Bringen des Kindes und
- j) weitere Einverständniserklärungen, wie z. B. die Einwilligung zur Zeckenentfernung durch Kita-Personal

(5) Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(6) Liegt die Zahl der Anmeldungen über der Zahl der freigegebenen Plätze, so erfolgt die Aufnahme der Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

Teilzeit- und Ganztagsplätze:

- a) Es werden grundsätzlich nur Kinder aus dem im für die Gemeinde Budenheim zugewiesenen Einzugs- und Planungsbereich des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Landkreises Mainz-Bingen aufgenommen.
- b) Kinder nach dem Lebensalter
- c) Kinder von berufstätigen, alleinerziehenden Sorgeberechtigten oder Kinder von Sorgeberechtigten, welche beide berufstätig sind, haben Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Gleiches gilt für Sorgeberechtigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung / Studium befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Sinne des SGB II

teilnehmen. Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz entfällt, wenn die Berufstätigkeit endet, oder die Maßnahme auf Wiedereingliederung ohne eine sich anschließende Beschäftigung abgeschlossen ist. Übergangszeiten bei kurzfristiger Arbeitslosigkeit sind zu berücksichtigen.

d) Kinder, die einen besonderen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf benötigen, welcher sich z. B. aus der Zuweisung des Kreisjugendamtes ergeben könnte.

Vorgenannte Kriterien für die Platzvergabe sind der Kita-Leitung mittels amtlicher Bescheinigungen, wie z. B. einer Kopie des Arbeitsvertrages nachzuweisen.

§ 5 Mitarbeitende der Kindertagesstätten

Die Aufgaben des Kita-Personals leiten sich aus dieser Kindertagesstättenordnung ab. Die Kita-Leitung obliegt der bestellten Leitung. In deren Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung die Leitungsfunktion. Die Trägerin stellt das Personal nach der gültigen Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten ein.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Um dem Fördergedanken des Kindes Rechnung zu tragen soll das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

(2) Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Ferientermine werden nach Anhörung des Elternausschusses von der Trägerin im Einvernehmen mit der Kita-Leitung festgelegt und dem Elternausschuss schriftlich mitgeteilt.

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. infolge einer Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig hierüber mittels Notfallplan unterrichtet.

(4) Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Kinder auf Basis des geschlossenen Betreuungsvertrags regelmäßig in die Kita zu bringen und pünktlich von dieser wieder abzuholen.

(5) Sollte Ihr Kind z. B. infolge von Krankheit nicht am Kita-Angebot teilnehmen können, so sind Sie verpflichtet, uns diese Fehlzeiten umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

(6) Für Kinder welche sich im Eingewöhnungsprozess befinden können besondere Absprachen getroffen werden.

(7) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit Sprechzeiten mit der Kita- oder Gruppenleitung zu vereinbaren.

§ 7 Kleidung, spezielle Regelungen und Foto-/Videoaufnahmen

- (1) Die Kinder sollen für den Besuch der Kindertagesstätte Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist.
- (2) Über weitere dem Zweck entsprechende Kleidung, wie Turn-, Mal- und Matschkleidung oder Zweitschuhe und ähnliche werden die Sorgeberechtigten vom Kita-Personal der jeweiligen Gruppe informiert.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind aufgefordert Wechselwäsche für ihre Kinder in ausreichender Verfügbarkeit in der Kindertagesstätte zu hinterlegen. Wir regen an auch die hierzu benötigten Pflegemittel, wie Windeln, Öl oder Cremes für die Versorgung Ihrer Kinder bereitzustellen.
- (4) Für die Darstellung der pädagogischen Arbeit und zur Entwicklungsdokumentation können Fotos, Video- und Tonaufnahmen von den Kindern in der Kindertagesstätte erstellt und ausgehangen oder an Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Sorgeberechtigte vorher um Erlaubnis gefragt.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in den Kindertagesstätten einschließlich der Zeiten, in denen sie zusammen mit den Betreuungskräften Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen oder ähnliches unternehmen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste oder ähnliches) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderslautende Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- (5) Andere Personen, außer den Sorgeberechtigten, dürfen nur mit deren schriftlichen Erlaubnis Kinder von den Kindertagesstätten abholen.

§ 9 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, dem Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist den Kindern die Teilnahme am Betreuungs- und Förderangebot in den Kindertagesstätten untersagt.
- (2) Bei der Erkrankung eines Kindes oder eines in dessen Familiengemeinschaft lebenden Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. Kopfläuse, Keuchhusten, Windpocken, Diphtherie, Masern, u. a.) ist die Kita-Leitung schnellstmöglich, d.h. bis spätestens an dem von der Erkrankung Kenntnis erlangten folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (3) Für Meldepflichten und Wiedenzulassungsrichtlinien nach ansteckenden Krankheiten gibt es bundesweite Regelungen (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – sowie die Wiedenzulassungsrichtlinie des Robert-Koch-Instituts). Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zuhause zu betreuen. Es gilt die Regel, Kinder müssen 24 Stunden fieber- und symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen.
- (4) Medikamente werden von den pädagogischen Fachkräften in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unter Angabe der Dauer und Dosierung hiervon abgewichen werden. Eine Haftungsübernahme für mögliche Fehldosierungen und hierdurch entstehende Schäden werden sowohl für das Kita-Personal als auch für den Einrichtungsträger ausgeschlossen.
- (5) Sollte bei einem Kind eine Zecke entdeckt werden, wird diese von den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte unverzüglich entfernt und die Stelle gekennzeichnet, um eine Übertragung von Krankheiten oder Entzündungen weitestgehend zu vermeiden. Sollten Fremdkörper wie z. B. Glasscherben in der Wunde stecken ist die Entfernung medizinischen Fachkräften zu überlassen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, im Rahmen der Wundversorgung den Fremdkörper zu umpolstern.
Die Entfernung kleinerer Fremdkörper wie Splitter in oberflächlichen Wunden (kleinere Schürfwunden) erfordert im Allgemeinen keine besondere medizinische Fachkunde und kann auch von der Ersthelferin bzw. dem Ersthelfer vor Ort vorgenommen werden.
- (6) Der Kita-Leitung obliegt im Einzelfall die Entscheidung mit Blick auf das vorliegende Krankheitsbild, ob das Kind an dem Betreuungs- und Förderangebot in der Kindertagesstätte teilhaben kann, und sie darf den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) gesetzlich gegen Unfall versichert, d.h. die Kinder sind während des gesamten Zeitraums der Betreuung versichert, also etwa beim Spielen, Essen und Trinken oder Schlafen. Dies gilt ebenfalls bei Ausflügen oder dem gemeinsamen Besuch von offiziellen Veranstaltungen, die von der Kindertagesstätte

organisiert worden sind. Dieser Unfallversicherungsschutz greift auch auf dem Weg von und zu der Betreuung.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen lediglich Personenschäden, nicht jedoch Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Sämtliche Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte weg eintreten, sind der Kita-Leitung unverzüglich zu melden, damit diese die Schadensregulierung einleiten kann.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von persönlichen Gegenständen des Kindes, wie z. B. Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen eines Kindes mit dessen Namen zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten oder einer Sache zufügt, können auch die Sorgeberechtigten in Haftung genommen werden. Insofern wird den Sorgepflichtigen empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) Eine Abmeldung eines Kindes vom Betreuungs- und Förderangebot kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss bis zum 15. eines jeden Monats der Kindertageseinrichtung schriftlich vorliegen.

(2) Von Abs. 1 abweichende Regelungen für Kinder, die in die Schule wechseln und das Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagesstätten nicht bis zum Ende des Kita-Jahres nutzen, sind gesondert mit der Kita-Leitung zu vereinbaren.

(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres das Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagesstätte nutzen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und der Platz dringend anderweitig benötigt wird,
- das Kind besonderer Hilfen oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Fachkräfte nicht abgestellt werden können,

- der zu entrichtende Eltern- oder Mittagessens- und Verpflegungsbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurde,
- eine mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten mit den für das Kind verantwortlichen pädagogischen Fachkräften besteht,
- die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten und
- wenn die Einrichtung geschlossen wird.

(5) Bei drohendem Ausschluss aus einer Kindertageseinrichtung vereinbart die Einrichtungsleitung mit den Personensorgeberechtigten einen Gesprächstermin, zu dem schriftlich eingeladen wird. Nehmen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Termin unentschuldigt nicht wahr, so wird ein zweites Gespräch vereinbart. Findet auch dieses Gespräch durch Verschulden der Personensorgeberechtigten nicht statt, wird der Betreuungsvertrag auch ohne solches Gespräch gekündigt und der Platz neu vergeben.

§ 12 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge auf Basis des § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während den urlaubs- und betriebsbedingten Schließtagen der Kindertagesstätten, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z. B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Aufnahme bis zu dem Monat bevor das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, fällig. Der Monat in dem der 2. Geburtstag des Kindes liegt ist bereits beitragsfrei. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung ab dem 25. eines Monats wird der Elternbeitrag erstmals im Folgemonat fällig.

(3) Vom Elternbeitrag befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.

(4) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom monatlichen Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen abhängig ist und vom Kreis Mainz-Bingen in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert festgesetzt wird.

(5) Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung sowie die Eingewöhnungsphase sind ebenfalls beitragspflichtig. Bei längeren Kur- oder Krankenhausaufenthalten ist der Beitrag zur Freihaltung des Kita-Platzes durchgängig zu zahlen.

(6) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird auf Basis des § 26 Abs. 4 KiTaG für das Mittagessen und Verpflegung der Kinder in den Tageseinrichtungen ein Essensbeitrag erhoben. Für die Abmeldung gilt die in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannte Frist. Sie ist schriftlich der Kita-Leitung zu übergeben. Die Beiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von dem Aufnahme- und Abgangsdatum.

(7) Für Kinder im letzten Kita-Jahr, welche in die Grundschule wechseln, werden im letzten Monat des Kita-Jahres keine Mittagessen- oder Verpflegungsbeiträge erhoben.

(8) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückerstattung der Beiträge infolge vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

(9) Auskünfte über die jeweils gültigen Elternbeiträge und Höhe der Essensgeldbeiträge können von der Kita-Leitung eingeholt werden.

§ 13 Zusammenarbeit

(1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertagesstätten und die Sorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

(2) In einem mindestens jährlich stattfindenden Gespräch werden die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten in einem persönlichen Gespräch die aktuelle Entwicklungssituation der Kinder darstellen und etwaige in diesem Zusammenhang stehende Fragen und Probleme besprechen.

(3) Über jedes dieser Gespräche wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Sorgeberechtigten zur Unterschrift vorgelegt sowie diesen im Nachgang auf Wunsch eine Kopie des Protokolls ausgehändigt. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, wertschätzend und höflich miteinander zum Wohle der Kinder zusammenzuarbeiten.

(4) Eine Zusammenarbeit besteht zudem zwischen den Kindertagesstätten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Mainz-Bingen). Ein Schutzkonzept auf der Grundlage des § 8 a SGB VIII ist Teil der einrichtungsbezogenen Konzeption.

§ 14 Elternausschuss

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz und den hierzu ergangenen Verordnungen und Richtlinien. Diese können bei der Kita-Leitung eingesehen werden. Alle Unterlagen werden den jeweiligen Elternausschüssen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

§ 15 Verbindlichkeit / gemeinsame Übereinkunft

Die vorliegende Kindertagesstättenordnung wird den Sorgeberechtigten ausgehändigt. Mit dem von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrag des Kindes erkennen diese die jeweils aktuelle Kindertagesstättenordnung als verbindlich an und begründen somit das Betreuungsvertragsverhältnis mit der Gemeinde Budenheim, der Trägerin der gemeindlichen Kindertagesstätten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindertagesstättenordnungen für den naturnahen Kindergarten „Wunderwald“ vom 28.05.2014 und die für die Kinderkrippe „Wichtelhaus“ und Kita „Kunterbunt“ vom 13.07.2005 außer Kraft.

Gemeinde Budenheim, XX.XX.XXXX


Stephan Hinz
Bürgermeister